

Bekanntmachung

Über einen Bebauungsplan

- Seite 1 von 2 -

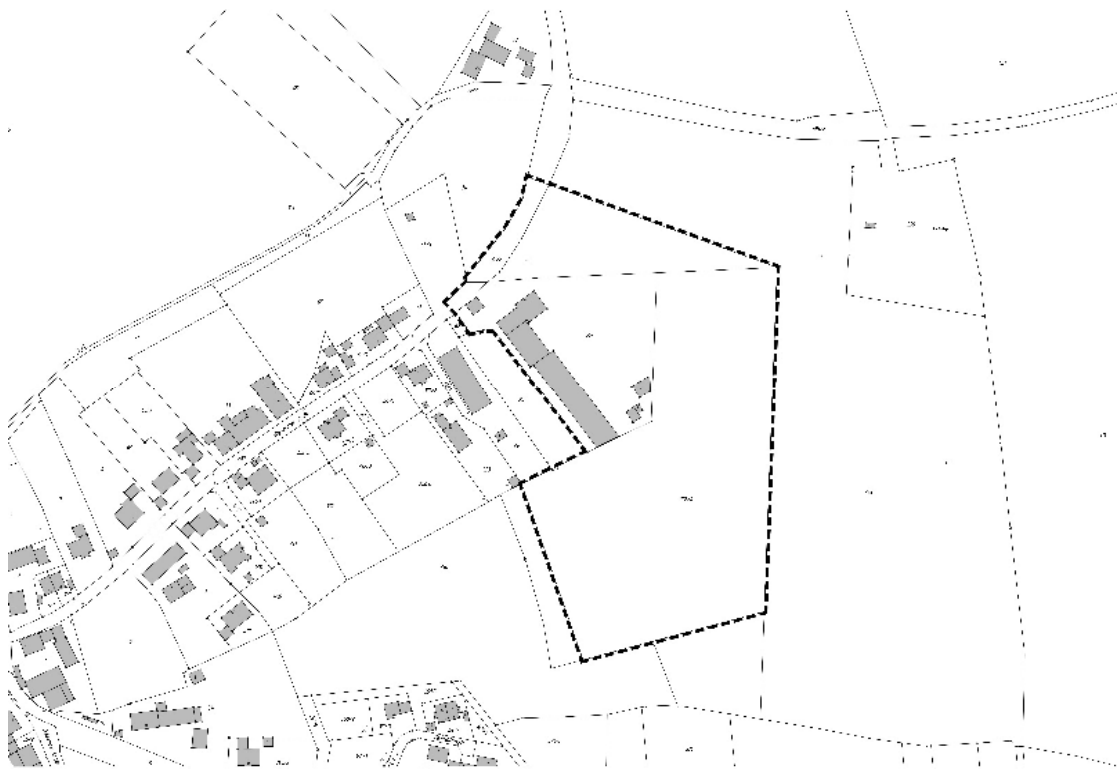
I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerolsbach hat am 18.12.2019 beschlossen, für das Gebiet „**Alberzell Ost**“, einen qualifizierten Bebauungsplan (§ 30 BauGB) als Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Ortsrand Alberzells, südöstlich der Singenbacher Straße und umfasst die Fl.Nrn. 357, 358 Teilfläche [Tfl.], 358/4 (Tfl), 72/2 (Tfl. öffentl. Straße), 72/3 (Tfl. öffentl. Straße) jeweils Gemarkung Alberzell; der Geltungsbereich hat eine Größe von rund 4,0 ha.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerolsbach hat mit Beschluss vom 14.12.2022 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **Nr. 46 „Alberzell Ost“** als Satzung beschlossen.

Die Lage des Geltungsbereichs wird im nachstehenden Lageplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz gestrichelt umrandet dargestellt.



Lageplan (unmaßstäblich)

Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung

II.

Der Plan i.d.F. vom 14.12.2022 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Gerolsbach, Hofmarkstraße 1, 85302 Gerolsbach, Zimmer Nr. 2.5 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Bebauungsplan inkl. Anlagen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Über einen Bebauungsplan

- Seite 2 von 2 -

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite der Gemeinde Gerolsbach unter www.gerolsbach.de / Bauen und Wohnen eingesehen werden.

Gemeinde Gerolsbach

Siegel

Gerolsbach, 22.12.2022

Gert Schwertfirm, Zweite Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am: 22.12.2022

Abgenommen am
